

Antworten auf Fragen des BBN zur Landtagswahl 2012

1) a) Der Schutz erfolgt durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

b) Die erforderlichen Maßnahmen werden durch Regierungshandeln abgearbeitet. So sind z. B. in Schleswig-Holstein 311 NATURA-2000-Gebiete ausgewiesen. Die für Erhalt und Sicherstellung notwendigen Managementpläne werden durch die Landesregierung erstellt. Etwa ein Drittel (110) sind bereits fertig gestellt und ein Drittel (94) sind zurzeit in der Bearbeitung.

c) Sofern Maßnahmen gesetzlich erforderlich sind, sind sie auch einklagbar.

2)a) Die CDU fühlt sich dem Leitgedanken der Nachhaltigkeit verpflichtet. Ökologie, Ökonomie und Soziales sind dabei drei gleichwertige Säulen der Agenda 21, des Abschlussdokumentes der Konferenz von Rio 1992. Sie ist ein Handlungsprogramm mit dem Ziel Verschlechterungen zu stoppen, schrittweise zu Verbesserungen zu gelangen und natürliche Ressourcen nachhaltig zu nutzen. Durch die Agenda 21 wurde der Gedanke der Nachhaltigkeit zu einem weltweit geltenden Leitbild.

b) ja

3)a) Die letzte Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes 2010 beinhaltete hauptsächlich eine Anpassung an Bundes- und EU-Recht. Sofern es zu einer Überarbeitung in der kommenden Legislaturperiode kommen sollte, wird – wie auch schon bisher – selbstverständlich externer Sachverstand im Rahmen einer schriftlichen/mündlichen Anhörung gehört werden.

b) Gerade im Bereich der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung wurde einiges im Agrar- und Umweltbereich erreicht. Erinnerung sei in diesem Fall an den Wegfall der Landschaftsrahmenplanung und der Grünordnungsplanung.

c) Um bei dem Beispiel zu bleiben: die CDU hat ein „Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein“ initiiert. Im Vorfeld einer konkreten Maßnahme gilt es, die Eigentumsverhältnisse zu prüfen. Eingriffe in das Eigentum sind zu entschädigen, sofern ein Kauf nicht zustande kommt.

d) Bei der Novellierung des Landeswaldgesetzes blieb das freie Betretungsrecht auch weiterhin erhalten und wurde auch so gesetzlich verankert.

4)a) Die Verwendung der Ausgleichsmittel ist in § 15 BNatSchG und § 9 LNatSchG gesetzlich geregelt.

b) Die Verwendung der Ausgleichsmittel ist in § 15 BNatSchG und § 9 LNatSchG gesetzlich geregelt.

c) Aufgrund der desolaten Finanzsituation des Landes werden grundsätzlich – mit Ausnahme von Schwerpunkten – keine finanziellen Zusagen getroffen.

d) Mit der Novelle des LNatSchG wurde auch der alte § 40 (Vorkaufsrecht) abgeschafft. Wichtiger als ständig neuer Flächenerwerb ist es, die in Besitz - z. B. der Stiftung Naturschutz - befindlichen Flächen zu sichern und weiterzuentwickeln. Bisher wurde kein Fall bekannt, dass die Abschaffung des Vorkaufsrechtes zu einem gravierenden Nachteil für den Naturschutz geworden wäre.

5)a) bis c) Eine Entwässerung / Nutzung auch nur halbwegs intakter Moore findet nicht statt – eher das Gegenteil. Hochmoore haben eine große Bedeutung für die Wasserspeicherung, die Artenvielfalt und ganz besonders wirkt sich ihre Funktion als Kohlendioxidspeicher positiv auf unser Klima aus. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung auch ein Hochmoorschutzprogramm aufgelegt. Dadurch sollen noch entwicklungsfähige Hochmoore geschützt und regeneriert werden. Bis 2013 stehen hierfür 12 Mio. € zur Verfügung

6)a) Das nach dem LNatSchG zu führende Naturschutzbuch wird von der Landesregierung geführt. Neben den Daten, die zur Führung des Naturschutzbuches erforderlich sind, werden zusätzliche Daten erhoben und fortgeschrieben. Am Ende soll das Naturschutzbuch Basisdaten zu allen, im Rahmen der Naturschutzgesetzgebung erfassten, Sachverhalte enthalten.

b) Qualitative Veränderungen geschützter Biotop sind im Rahmen von Biotopkartierungen zu erfassen und zu dokumentieren.

c) Das MLUR hat sich mit dem Landesverband der Lohnunternehmer, und dem Bauernverband in einer freiwilligen Vereinbarung auf fachliche Standards für die Knickpflege verständigt. Dies war zielführend, um eine nachhaltige Sicherung des Ökosystems der Knicks zu erreichen.

d) Die Bedeutung des Biotopverbundes ist unstrittig. Letztendlich steht der Biotopverbund als Synonym für ein umfassendes und flächendeckendes Konzept zur Erhaltung der Biodiversität in unserem Lande. Bei der Entwicklung des Biotopverbundes nahm Schleswig-Holstein sowohl unter fachlichen als auch gesetzgeberischen Aspekten eine Vorreiterrolle ein. Die erste Biotopverbundplanung für einen Kreis lag bereits 1990 vor und drei Jahre später wurde der landesweite Biotopverbund – als erster bundesweit – im Landesnaturschutzgesetz verankert.

7)a) Bereits im Jahr 2000 gab es erste Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein. Seinerzeit erstellt in einer Zusammenarbeit von Umwelt- und Landwirtschaftsministerium und Landwirtschaftskammer. Die Thematik ist also nicht neu, muss aber stetig fortgeschrieben werden.

b) Die Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft für das vergangene Wirtschaftsjahr belegen eine positive Ergebnisentwicklung für Öko-Betriebe. Es ist eine Mäher, dass es Ökobetrieben - angesichts der hohen Nachfrage nach ökologisch

erzeugten Produkten und den höheren Preisen von ökologisch erzeugten Produkten - schlecht geht. Ökologisch produzierenden Betrieben geht es zwar nicht besser aber auch nicht schlechter als konventionell produzierenden Betrieben. Auch wenn es nur 3 % der Betriebe sind, macht es doch keinen Sinn, diese - bei vergleichbaren Ergebnissen - mit weiteren Subventionen an den staatlichen Tropf zu hängen.

7)c) Es bleibt beim Verursacherprinzip: Wer Schäden verursacht, kommt auch für deren Beseitigung auf.

8)a) Die Einschätzung unterscheidet sich nicht von der der Landesregierung.

b) Im Bereich Gewässerschutz steht nach wie vor die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Mittelpunkt. Nach einer Evaluierung der Grundwasserschutzberatung in der WRRL-Kulisse wurde das Beratungsangebot in den 6 Beratungsgebieten um weitere 3 Jahre verlängert. Darüber hinaus ist die Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen von maßgeblicher Bedeutung. Mittlerweile konnten in Schleswig-Holstein auf 32.000 ha Agrarumweltmaßnahmen etabliert werden.

c) Durch die Neufassung des WHG gibt es erstmals eine bundeseinheitliche Regelung zu Gewässerrandstreifen. Diese kann aber nicht 1:1 auf Schleswig-Holstein mit seinem – vor allem in der Marsch – engmaschigen Gewässernetz übertragen werden. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG hat das Land daher von seiner ihm ausdrücklich zustehenden Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Und so bleibt es bei der bisherigen Praxis, dass für die Errichtung eines Gewässerrandstreifens eine vertragliche Regelung abgeschlossen wird. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen ist generell unzulässig – es sei denn, es wird eine abweichende vertragliche Regelung getroffen.

Nach dem Grünlanderlass ist der Umbruch von Dauergrünland während der Brutzeit unzulässig. Außerhalb der Brutzeit sind qualitativ gleichwertige Ersatzflächen - innerhalb der betroffenen Region - in neu zu schaffendes Grünland umzuwandeln.

9)a) Schad- und Nährstoffeinträge in Gewässer müssen auch weiterhin reduziert werden. Grund- und Oberflächengewässer sind nach der EU-WRRL in einen gewässerchemisch und ökologisch guten Zustand zu versetzen. In Schleswig-Holstein gilt es, hierfür insbesondere die hohen Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu verringern. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum verschiedene Maßnahmen gefördert.

b) Bereits Ende letzten Jahres wurden „Empfehlungen zur Optimierung des Maisanbaus in Schleswig-Holstein“ erstellt vom Agrar- und Umweltministerium in Kooperation mit verschiedenen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen herausgegeben. Jetzt gilt es doch wenigstens eine Vegetationsperiode abzuwarten, um darüber urteilen zu können. Den Landwirten vorzuwerfen, dass Sie den politisch gewollten und durch Gesetze gesteckten Rahmen ausschöpfen ist dreist. Will man hier zu Änderungen kommen, müssen die Gesetze geändert werden.

10)a) Die Entnahme von Holz erfolgt nicht willkürlich, sondern ist im § 5 LWaldG (Bewirtschaftung) geregelt. Dazu gehört auch in Absatz 2 die Nennung von Grundsätzen der fachlichen Praxis.

b) Die alte Regelung zum Naturwald (§ 14, LWaldG) gilt unverändert.

c) Die Forderung nach einem ungeregelten Abschuss von Rehwild wird abgelehnt. Sofern ein Abschussplan gewissenhaft und ordnungsgemäß beantragt und durchgeführt wird, gibt es keine Probleme. Eine „Jagd nach Gutsherrenart“, wo jeder schießt, was er will, kann nicht ernsthaft der Weisheit letzter Schluss sein.

11)a) Für die CDU gilt unverändert, dass „die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung des Landschaftsprogramms von den Gemeinden für ihr Gebiet ausschließlich in Landschaftsplänen dargestellt werden“ (LNatSchG, § 7). Zur Begrenzung des Planungsaufwandes auf das erforderliche Maß bleibt gewährleistet, dass die Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene weiterhin allein durch Landschaftspläne erfolgt.

b) Bei der kommunalen Landschaftsplanung wird kein Änderungsbedarf der bestehenden Gesetze gesehen.

c) Im Jahr 2010 wurde bereits mit der Aufstellung eines neuen Landschaftsprogramms begonnen. Dieses soll die Basis für die Fortschreibung der kommunalen Landschaftsplanung im laufenden Jahrzehnt bilden. Es soll als Entscheidungshilfe und Handlungsrichtschnur für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Behörden wirken. Auch ist erstmals eine intensive Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit geplant.

d) und e) Aus Gründen des Abbaus von Planungsebenen und des Verwaltungsaufwandes wurden bereits durch die Novelle des LNatSchG (2006) in der Großen Koalition die Ebenen der Landschaftsrahmenplanung und der Grünordnungsplanung gestrichen. Bisher wurde gerade auch von den Verwaltungsebenen kein stichhaltiges Argument angeführt, dass für eine Rückkehr zu alten Planungsebenen sprechen würde. Im Gegenteil die Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung hat sich an dieser Stelle scheinbar widerspruchlos bewährt.

12a) Aufgrund der „Ökokonto- und Ausgleichsflächenkataster-Verordnung“ vom 23.05.2008 wurde entsprechendes Kataster bereits eingeführt. Die damit betraute Ausgleichsagentur ist eine 100-prozentige Tochter der Stiftung Naturschutz.

b) Die Ausgleichsagentur versteht sich als Naturschutz-Dienstleister für Vorhabenträger, Investoren und Behörden. Als Tochter der Stiftung Naturschutz kann sie auf deren Fach- und Sachverstand zurückgreifen.

c) Der Erlass vom 30.03.2011 ist ein geeignetes Instrument und hat sich auch bewährt.

d) Der funktionale Ausgleich im direkten Umfeld des beeinträchtigten Bereiches wäre die Optimalform des Ausgleiches.

e) ja

f) Biotopverbundplanungen sollten sich ausschließlich an fachlichen Kriterien orientieren.

g) Die Energiewende war gesellschaftspolitisch gewollt. Jetzt den Landwirten ein Ausschöpfen des gesetzlichen Rahmens vorzuwerfen, wäre dreist. Das Problem der „Vermaischung“ der Landschaft ist erkannt und muss im Rahmen des EEG geregelt werden.

13)a) An eine Veränderung des Stellenwertes wird derzeit nicht gedacht.

b) Die Auswirkungen des demographischen Wandels spiegeln sich auch in der Alterstruktur des Personals wieder. Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsverhältnisse muss es darum gehen, vorhandenes Wissen zu tradieren, um dem Verlust vorzubeugen.

c) Das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume entstand in einem schwierigen Prozess aus der Zusammenlegung der Akademie für Natur und Umwelt sowie der Bildungsarbeit der Akademie für ländliche Räume. In der Zwischenzeit sind die prognostizierten Synergieeffekte tatsächlich eingetreten. Angesichts der Erfolgsbilanz, dass zum Einen allein im vergangenen Jahr auf rund 100 Veranstaltungen über 5.000 Menschen angesprochen werden konnten und zum Anderen etwa zwei Drittel vom Etat des Bildungszentrums (etwa 350.000 €) selbst erwirtschaftet werden konnten, kann die Zusammenlegung in doppelter Hinsicht als Erfolgsgeschichte gewertet werden.

14) In Ergänzung zur o. g. Antworten bleibt auch hier festzuhalten: Das bestehende Instrumentarium ist erschöpfend, ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.